



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. Dezember 2021

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

12. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 8. Dezember 2021

Anlage: Verteilung BioNTech-Impfstoff

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021
in der Fassung vom 8. Dezember 2021 wie folgt fortzusetzen:

1. Konkretisierung der Organisation der Impfungen für Kinder von 5 bis 11 Jahren

Gemäß der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung wird die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) hinsichtlich der Impfung von Kindern im Alter von 5 bis 11 Jahren zunächst die Impfung von Kindern mit folgenden Vorerkrankungen empfehlen:

- Adipositas (>97. Perzentile des BMI)
- Angeborene oder erworbene Immundefizienz oder relevante Immunsuppression
- Angeborene zyanotische Herzfehler (O₂-Ruhesättigung <80%) und Einkammerherzen nach Fontan-Operation
- Chronische Lungenerkrankungen mit einer anhaltenden Einschränkung der Lungenfunktion unterhalb der 5. Perzentile, definiert als z-Score-Wert <-1,64 für die forcierte Einsekundenkapazität (FEV₁) oder Vitalkapazität (FVC).
- Schweres oder unkontrolliertes Asthma bronchiale
- Chronische Nierenerkrankungen
- Chronische neurologische oder neuromuskuläre Erkrankungen
- Diabetes mellitus, wenn nicht gut eingestellt bzw. mit HbA_{1c}-Wert >9,0%
- Schwere Herzinsuffizienz
- Schwere pulmonale Hypertonie
- Syndromale Erkrankungen mit schwerer Beeinträchtigung
- Trisomie 21
- Tumorerkrankungen und maligne hämatologische Erkrankungen

Darüber hinaus wird eine Impfung von Kindern dieser Altersgruppen empfohlen, wenn sich in ihrem Umfeld Angehörige bzw. Kontaktpersonen mit einem hohen Risiko für schwere COVID-19-Verläufe befinden, die

- selbst nicht geimpft werden können oder
- bei denen trotz Impfung von einem schweren Krankheitsverlauf auszugehen ist.

Ausdrücklich weist die STIKO darauf hin, dass auch Kinder ohne Vorerkrankung auf individuellen Wunsch der Kinder und Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach ärztlicher Aufklärung geimpft werden können. Dem Wunsch von Kindern und Eltern ist daher auch im Rahmen der von den Kreisen und kreisfreien Städten realisierten Impfangebote Rechnung zu tragen. Da der Impfstoff durch die EMA ohne Einschränkung für Kinder von 5 bis 11 Jahren zugelassen ist, bestehen bei der Impfung von Kindern ohne Vorerkrankung nach ärztlicher Aufklärung keine gesonderten haftungsrechtlichen Risiken.

Die Kreise und kreisfreien Städte schaffen für die vorgenannten Kinder, wie in der bisherigen Erlasslage dargestellt, ein Impfangebot.

Entsprechend der Ausführungen im 11. Erlass erfolgen die Impfungen als Zweifachimpfungen mit einem Abstand von **3** Wochen. Im Einzelfall kann – entsprechend der STIKO-Empfehlung – die Zweitimpfung bis zu sechs Wochen nach erfolgter Erstimpfung erfolgen.

Sofern Kinder eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sind sie vorerst nicht zu impfen, soweit keine der o.g. Vorerkrankungen vorliegt. Bei Vorliegen einer Vorerkrankung soll eine Impfstoffdosis im Abstand von etwa 6 Monaten zur Infektion verabreicht werden.

Nach Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums wird die im Januar 2022 zunächst zur Verfügung stehende Menge an BioNTech-Impfstoff für die Gruppe der 5- bis 11-Jährigen nicht ausreichen, um damit die

Zweitimpfungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sind vorerst 50% der den Kreisen und kreisfreien Städten im Dezember 2021 zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen für diese Altersgruppe für Zweitimpfungen zu reservieren. Das MAGS wird diese Vorgabe, in Abhängigkeit weiterer Informationen zur Verfügbarkeit des Impfstoffs für 5- bis 11-Jährige, zu gegebener Zeit anpassen.

2. Personelle Ausstattung der KoCI

Durch die Schaffung flächendeckender Angebote für Auffrischungsimpfungen sind die Arbeitsanforderungen an die koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) in den vergangenen Wochen deutlich gestiegen. Um sowohl das Impfgeschehen als auch die Datenmeldung an das RKI weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, diesem Umstand durch die Anpassung der personellen Ressourcen Rechnung zu tragen.

Das Personal der KoCI kann aus diesem Grund mit Bezug zu Punkt 2.2. des 1. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. September 2021 um max. 50 % aufgestockt werden.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

3. Bereitstellung von Impfstoff für weitere Leistungserbringer

Sofern einzelne Leistungserbringer im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaimpfV (insbesondere Krankenhäuser und Arztpraxen) über das Apothekensystem nicht mit ausreichend Impfstoff versorgt werden, sollen die Kreise und kreisfreien Städte den benötigten Impfstoff im Rahmen ihrer Möglichkeiten ersatzweise zur Verfügung stellen. Dies betrifft insbesondere nicht gedeckte BioNTech-Bedarfe von Leistungserbringern, dort

schwerpunktmäßig die Praxen von Ärztinnen und Ärzten für Kinder- und Jugendmedizin oder für Gynäkologie.

Eine Abgabe des Impfstoffs ist nur an solche Leistungserbringer vorzunehmen, die über eine eigene DIM-Anbindung verfügen und damit die erforderliche Datenmeldung an das RKI sicherstellen.

Sofern an Hochschulen Impfangebote für Studierende und Beschäftigte geplant sind, sind auch diese durch die Bereitstellung von Impfstoff zu unterstützen. Hierfür können die KoCI über coronaimpfbestellung@mags.nrw.de weitere Mengen BioNTech bestellen. Soweit die Kapazitäten der KoCI dies erlauben, können diese Angebote auch unmittelbar durch die KoCI realisiert werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land in der 50. KW 2021 75.000 Vials Impfstoff der Firma BioNTech. Diese werden entsprechend der Bevölkerung ab 18 Jahren verteilt (s. Anlage).

4. Ergänzende Hinweise zur Verwendung des Moderna-Impfstoffs für Personen unter 30 Jahren

Der Impfstoff der Firma Moderna zur Boosterung ist für Personen ab 18 Jahren zugelassen. Sofern nach ärztlicher Aufklärung und Risikoakzeptanz auch Personen unter 30 Jahren mit diesem Impfstoff geimpft werden wollen, ergibt sich hieraus insofern kein gesondertes haftungsrechtliches Risiko.

5. Zeitlicher Abstand zur Auffrischungsimpfung

Im Rahmen der Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte werden Auffrischungsimpfungen für Personen angeboten, bei denen die Grundimmunisierung fünf Monate zurückliegt. Personen, bei denen die

Grundimmunisierung weniger als fünf Monate zurückliegt, sind jedoch nicht zurückzuweisen und ebenfalls zu impfen – sofern ein Mindestabstand von vier Wochen erreicht ist. Dieses Impfintervall orientiert sich an der aktuellen Empfehlung der STIKO zu COVID-19-Impfungen, wonach eine Auffrischungsimpfung bei schwer immundefizienten Personen mit einer erwartbar stark verminderten Impfantwort bereits vier Wochen nach der 2. Impfstoffdosis als Optimierung der primären Impfserie verabreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann